

#### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

#### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

#### AUS DEM INHALT:

Seite 1477

Univ.-Prof. Dr. Christoph Teichmann und  
Daniel Epe, LL.M., Würzburg  
Neuer Regelungsansatz in der kapitalmarktrecht-  
lichen Beteiligungstransparenz: Generalklausel statt  
Fallgruppen-Lösung

Seite 1483

Rechtsanwalt Kai Uwe Klüter, Frankfurt a.M.  
Die kollektive Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt-  
ansprüchen in der Insolvenz des Arbeitgebers  
(Insolvenzgeldvorfinanzierung)

Seite 1492

BGH, 12.7.2010 – II ZR 292/06  
Anwendbarkeit der Regeln über die fehlerhafte  
Gesellschaft auch in Fällen, in denen jemand zu  
Anlagezwecken einer GbR in einer „Haustürsituation“  
beitritt

Seite 1493

BGH, 8.7.2010 – III ZR 249/09  
Keine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers  
eines Anlageberaters allein durch Unterlassen des  
Durchlesens des Emissionsprospektes für einen  
geschlossenen Immobilienfonds

Seite 1502

BGH, 21.6.2010 – II ZR 24/09  
Zu den förmlichen Anforderungen an den Bericht des  
Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Seite 1507

BGH, 22.4.2010 – IX ZR 225/09  
Keine Insolvenzanfechtung von Ausschüttungen im  
Rahmen eines Schneeballsystems, mit denen vom Anle-  
ger erbrachte Einlagen zurückgewährt worden sind

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph Teichmann und Daniel Epe, LL.M., Würzburg Neuer Regelungsansatz in der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz: Generalklausel statt Fallgruppen-Lösung	1477
Rechtsanwalt Kai Uwe Klüter, Frankfurt a.M. Die kollektive Vorfinanzierung von Arbeitsentgeltansprüchen in der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenzgeldvorfinanzierung)	1483

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof	12.7.2010	II ZR 292/06*	Anwendbarkeit der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft auch in Fällen, in denen jemand zu Anlagezwecken einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einer sog. „Haustürsituation“ beitrifft	1492
Bundesgerichtshof	8.7.2010	III ZR 249/09*	Keine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers eines Anlageberaters allein durch Unterlassen des Durchlesens des Emissionsprospektes für einen geschlossenen Immobilienfonds	1493
OLG Koblenz	9.3.2010	2 U 910/09	Zu den Aufklärungs- und Hinweispflichten der kreditgebenden Bank bei der Finanzierung von Immobilienerwerb	1496
LG Stuttgart	3.5.2010	36 O 108/09 KfH*	Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Garantie auf erstes Anfordern im internationalen Wirtschaftsverkehr	1499

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof	21.6.2010	II ZR 24/09*	Zu den förmlichen Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung	1502
-------------------	-----------	--------------	--	------

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof	22.4.2010	IX ZR 225/09*	Keine Insolvenzanfechtung von Ausschüttungen im Rahmen eines Schneeballsystems, mit denen vom Anleger erbrachte Einlagen zurückgewährt worden sind	1507
Bundesgerichtshof	15.7.2010	IX ZB 65/10*	Zulässigkeit einer Bestimmung im Insolvenzplan, wonach Gläubiger bestrittener Forderungen, die nicht binnen einer bestimmten Ausschlussfrist Tabellenfeststellungsklage erheben, nicht berücksichtigt werden; Beginn der Klagefrist erst mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans; zur Glaubhaftmachung der Schlechterstellung durch den Insolvenzplan	1509

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.5.2010	V ZR 10/10	Kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch des Sondereigentümers, wenn die Nutzung seines Sondereigentums durch einen Mangel am Gemeinschaftseigentum beeinträchtigt wird	1512
Bundesgerichtshof	11.6.2010	V ZR 85/09	Zur Rechtzeitigkeit und Schlüssigkeit einer Annahmeerklärung bei finanzierten und beurkundungsbedürftigen Verträgen; zur Schadenshaftung für die Verwendung unwirksamer Klauseln in AGB	1514
Bundesgerichtshof	25.5.2010	VI ZR 205/09	Zur Frage, ob es sich bei der Verpflichtung des Auftraggebers, die von ihm gemäß § 17 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B einbehaltene Sicherheit auf ein Sperrkonto einzuzahlen, um eine qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB handelt	1518

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	17.5.2010	II ZB 12/09	Keine Ausdehnung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der die Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung für die mittellose Partei erst mit der Mitteilung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beginnt, auf die nicht mittellose Partei	1521
Bundesgerichtshof	20.5.2010	IX ZB 121/07	Zum Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public durch unzumutbar kurze Ausschlussfristen für die Einzahlung von Kostenvorschüssen	1522

## Bücherschau

Klaus Pannen	Krise und Insolvenz bei Kreditinstituten, 3. Aufl.	1523
	Rezensent: Dr. Henning Thonfeld, Bonn	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV